

Fachliche Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation

Aktenzeichen: 03198/2023/stef
Vorhaben: Umgestaltung Außenanlagen
Grundstück: Zehdenick, Berliner Straße 27
Gemarkung: Zehdenick
Flur: 16
Flurstück: 279/55, 279/56

Allgemeines:

Das von o.g. Vorhaben betroffene Gelände liegt vollständig im Bereich des Bodendenkmals Nr. 70241, "Altstadt deutsches Mittelalter und Neuzeit, Siedlung Urgeschichte". Die maschinellen Erdarbeiten verursachen eine Teilerstörung des Bodendenkmals.

Aus diesem Grunde ist die Durchführung einer **baubegleitenden archäologischen Dokumentation** (Ausgrabung) im Bereich der geplanten Maßnahme erforderlich.

I. Ziele und Durchführung der Dokumentation

1. Das Ziel der archäologischen Untersuchung besteht darin, die Bodendenkmalstrukturen und Funde vor der Teilerstörung des Bodendenkmals in den Eingriffsbereichen freizulegen, zu dokumentieren, zu bergen und zu interpretieren. Zu diesem Zweck sind die Profile und Plana der Erdingriffe für die Anlage von Trassen, Gräben und allen weiteren Erdingriffen für die Aufnahme von verschiedenen Medien sowie darin freigelegte Funde und Befunde entsprechend der Norm bis zur Bauendtiefe zu dokumentieren. Sollten in den Plana der freigelegten Bereiche Befunde auftreten, sind diese bauvorbereitend zu dokumentieren. Möglicherweise auftretende Körperbestattungen sind nach Rücksprache mit der Denkmalfachbehörde ggf. vollständig freizulegen.

Für den Bodenabtrag kommt aus Gründen des Denkmalschutzes nur ein Bagger mit glatter Schneide (keine Zähne) in Frage. Insoweit während der Bodenabtragsarbeiten archäologische Einzelbefunde freigelegt werden sollten, die über die maximale bauliche Eingriffstiefe hinausreichen, ist nach erfolgter Dokumentation für die dauerhafte Erhaltung dieser Objekte u.U. durch den Einbau von Geotextil Sorge zu tragen.

II. Technische Einzelheiten der Dokumentation

1. Über den Fortgang der Dokumentationen ist regelmäßig/wöchentlich gegenüber der Denkmalfachbehörde Bericht zu erstatten.

2. Auf der Grabung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der bereits dokumentierten Funde und Befunde zu entnehmen ist.

3. Zeichnerische Einmessung der Befunde bzw. Einmessung und Bergung der Funde nach Viertelquadratmetern schichtenweise, in besonderen Fällen Sieben des Sedimentes.

4. Maßstäbe für Plana-, Befund- und Profilzeichnungen sowie Detailpläne 1:20 bzw. 1:10. Maßstab für den Gesamtplan 1:100 bzw. 1:250.
5. Entnahme von Proben für naturwissenschaftliche Untersuchungen nach begründeter wissenschaftlicher Notwendigkeit.
6. Profil- und Planadokumentationen per Latexabzug bei instruktiven Beispielen.
7. Alle weiteren technischen Einzelheiten der Dokumentation siehe: Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums in der derzeit geltenden Fassung.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass die noch zu erteilende Dokumentations-Nr. auf allen Bestandteilen der anzufertigenden Dokumentation (u.a. auf Fototafeln, Zeichnungs-, Foto- und Dialisten sowie auf dem Grabungsbericht) vermerkt werden muss. Diese Nummer entspricht aber nicht der Beschriftung, die auf den Funden anzubringen ist. Hier ist die Weisung des Dezernates "Museum / Restaurierung", Referat Sammlungen im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum einzuholen.

III. Berichterstattung und Fundabgabe

1. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist ein Grabungskurzbericht (Formblatt ADZ) anzufertigen, der spätestens einen Monat nach Durchführung der Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale zu übergeben ist.

Dem Grabungskurzbericht ist ein Plan im M 1: 10.000 bis 1: 5.000 beizufügen. Im Plan sind der dokumentierte Bereich sowie die ermittelten Befunde und ggf. Fundkonzentrationen mittels einer geeigneten Signatur darzustellen.

Weiterhin ist die Gesamtdokumentation entsprechend den Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums in der derzeit geltenden Fassung anzufertigen und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Arbeiten im Gelände -nach Vereinbarung eines entsprechenden Termins- durch den Ausgräber persönlich an die Leiterin der Gebietsbodendenkmalpflege Oberhavel zu übergeben.

2. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale entsprechend der von ihr ausgegebenen Richtlinien zur Grabungsdokumentation zu übergeben.

IV. Personal, Angebot, Fristen

1. Mit der Leitung der archäologischen Dokumentation im Bereich des o.g. Bodendenkmals ist namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) zu beauftragen, das der vorherigen Zustimmung der Denkmalfachbehörde bedarf.

Das Fachpersonal hat auf Grundlage dieser Anforderungen der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale ein Konzept der bodendenkmalpflegerischen Dokumentation zu erarbeiten. Im Konzept sollen alle wesentlichen Schritte der Dokumentation sowie das einzusetzende Personal benannt werden. Das erstellte Konzept ist mit der Denkmalfachbehörde

abzustimmen und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die erforderliche Dokumentationsnummer wird durch die Denkmalfachbehörde nach erfolgter Abstimmung des Konzeptes und Zustimmung zum archäologischen Fachpersonal erteilt.

2. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der archäologisch-pedologischen Befunde sowie der archäologischen Funde ist folgender Personaleinsatz erforderlich:

1 Archäologe, 1, Techniker, 1 Helfer

3. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde obliegen dem Archäologen/der Grabungsfirma folgende Fristen:

Zunächst Dauer der Erdarbeiten (baubegleitend)

4. Die o.g. Personalanforderungen und Fristen können - insofern dies durch außerordentlich hohes Fund- und Befundaufkommen bzw. außergewöhnliche Befundsituationen erforderlich wird - nur durch die Denkmalbehörden aufgestockt bzw. verlängert werden.

5. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme Wetterlagen (Überschwemmungen, extrem hohe Grundwasserstände, Dauerfrost/starker Schneefall) nicht mehr möglich ist.

6. Eine ordnungsgemäße Erstellung des Berichtes zur Dokumentation ist durch das unter Ziff. IV.2. genannte Personal sicherzustellen.

Steffens

